

Verkündungsblatt 01|2018

Ausgabedatum 30.01.2018

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie Seite 2

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING) Seite 6

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften Seite 11

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--- ---

C. Hochschulinformationen

Ordnung des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung Seite 16

Änderung der Geschäftsordnung des Dekanats der Naturwissenschaftlichen Fakultät Seite 18

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 03.11.2017 (Az.: 27.5-74503-104) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Chemie

Die Naturwissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 04.09.2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Chemie.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Chemie ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in Chemie oder einen Abschluss in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat oder
 - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium muss mindestens folgende Kompetenzbereiche enthalten:

- 15 LP in Mathematik und Physik
- 105 LP die dem Fach Chemie zugeordnet werden können; davon jeweils mindestens 20 LP in den Fächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie; davon mindestens 7 LP für Laborpraktika in den Fächern Anorganische, Organische und Physikalische Chemie; sollte die Laborpraxis nicht mit LP ausgewiesen sein, ist die Teilnahme an mindestens 7 SWS Laborpraktika nachzuweisen.

- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren

Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

(4) Die Entscheidung, ob es sich um ein fachlich geeignetes vorangegangenes Studium handelt und ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft die Auswahlkommission (§ 5). Für Bewerberinnen und Bewerber, die einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in dem entsprechenden oder einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang erworben und die Zulassungsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1a nicht vollständig erfüllt haben, kann die positive Feststellung mit Auflagen verbunden werden. Die erteilten Auflagen (maximal 30 LP) müssen innerhalb von 2 Semestern erfüllt werden.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Chemie beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 01.04. und für das Wintersemester bis zum 01.10. bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(2) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 4 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen

Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Chemie

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Naturwissenschaftliche Fakultät eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschul-lehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Erstellung der Rangliste gemäß § 4 Absatz 1,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehen-

der Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 27.11.2017 (Az.: 27.5-74503-117) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen (LBS-SprintING) genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING)

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Elektrotechnik und Informatik
- Fakultät für Maschinenbau
- Fakultät für Mathematik und Physik
- Philosophische Fakultät

haben am 25.10.2017 im Rat der Leibniz School of Education diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure (LBS-SprintING). Die wählbaren Unterrichtsfächer und beruflichen Fachrichtungen sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

-entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium nach Anlage 2 erworben hat, oder

-an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

b) Nachweise nach Anlage 3 erbracht hat.

Die Entscheidung darüber, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft der Zulassungsausschuss nach Maßgabe der Anlage 2.

(2) Für das Fach Sport ist eine erfolgreiche Aufnahmeprüfung gemäß der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für das Fach Sport an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure beginnt zum Wintersemester oder zum Sommersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester und bis zum 15. Januar eines Jahres für die Bewerbung zum Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder mit diesem vergleichbaren Studiengangs. Sollte das Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorliegen, kann dieses bis zum 15. September eines Jahres für die Bewerbung zum Wintersemester oder bis zum 15. März eines Jahres für die Bewerbung zum Sommersemester nachgereicht werden.
- b) ein Lebenslauf,
- c) Nachweise nach Anlage 3.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze, zur Verfügung stehen werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:

Gruppe 1: berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

Gruppe 2: berufliche Fachrichtung Metalltechnik

Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach der in der Bewerbung angegebenen beruflichen Fachrichtung laut Anlage 1.

(3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 1. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rang-gleichheit, entscheidet das Los.

(4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.

(5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure

(1) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Philosophische Fakultät, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik und die Fakultät für Maschinenbau bilden einen gemeinsamen Zulassungsausschuss für den Mas-

terstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder aus den unter Abs. 1 genannten Fakultäten an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens zwei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß Anlage 3.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

Wählbare berufliche Fachrichtungen und Unterrichtsfächer für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen für Ingenieure an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Wählbare berufliche Fachrichtungen:

- Elektrotechnik
- Metalltechnik

Wählbare Unterrichtsfächer:

- Evangelische Religion
- Mathematik
- Physik
- Politik
- Sport

Anlage 2

Fachlich geeignete Studiengänge entsprechend § 2 Abs. 1 Buchst. a)

a) Berufliche Fachrichtung Elektrotechnik

- Elektrotechnik / Electronics Engineering
- Nachrichtentechnik
- Antriebstechnik
- Fahrzeugelektronik
- Elektronik / Mikroelektronik
- Elektrische Energietechnik / Energiemanagement / Energieversorgung
- Elektrotechnik – Erneuerbare Energien
- Automatisierungstechnik / Industrial Automation
- Energie- und Gebäudetechnik
- Elektro- und Informationstechnik / Kommunikationstechnik
- Mechatronik
- Ingenieurpädagogik, FR Elektrotechnik
- Technische Informatik / Computer Engineering / Industrial Informatics / Ingenieurinformatik / Prozessinformatik

b) Berufliche Fachrichtung Metalltechnik

- Maschinenbau / Maschinenwesen
- Maschinenbau / Produktionstechnik / Konstruktionstechnik / Fertigungstechnik / Präzisionsmaschinenbau

- Fahrzeugtechnik / Automotive / Automobiltechnologie
- Maschinenbau – Erneuerbare Energien
- Produktion und Logistik / Supply Change Management-Maschinenbau
- Mechatronik
- Verfahrenstechnik / Energie-Umwelttechnik
- Ingenieurpädagogik, FR Metalltechnik
- Fahrzeug-Service-technik und Serviceprozesse
- Ingenieure mit Zusatzqualifikation Kraftfahrzeugsachverständige/r
- Versorgungstechnik / Energie- und Gebäudetechnik

Wirtschaftsingenieurwissenschaftliche Studiengänge gelten als fachlich geeignet, wenn sie mindestens 150 LP fachwissenschaftliche Anteile ausweisen.

Anlage 3

Zusätzliche Nachweise

Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrem Studium mit Bachelorabschluss oder mit diesem gleichwertigen Abschluss nicht mindestens 16 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und/oder keine einschlägige Berufsausbildung nachweisen können, müssen folgende zusätzliche Nachweise erbringen:

- insgesamt mindestens 16 Leistungspunkte (ECTS) in der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
- fachrichtungsbezogene abgeschlossene Berufsausbildung oder fachrichtungsbezogene Praktika im Umfang von 52 Wochen nach Maßgabe der Nds. MasterVo-Lehr, Anlage 5.

Können Bewerberinnen und Bewerber die vorstehenden Nachweise nicht in vollem Maße erbringen, erfolgt die Zulassung mit der Auflage, diese bis zum Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit nachzureichen. Spätestens zwei Semester nach Studienbeginn sind von dem fachrichtungsbezogenen Praktikum mindestens 12 Wochen nachzuweisen.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 18.12.2017 (Az.: 27.5-74503-113) gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften

Die Philosophische Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 15.11.2017 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Bildungswissenschaften.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Bildungswissenschaften ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat (z.B. Berufspädagogik, Erwachsenenbildung, Erziehungswissenschaft, Pädagogik oder Pädagogische Psychologie) oder
 - an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle nach § 5; die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module bzw. Lehrveranstaltungen innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudienganges erlangt wird. Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der geforderten 150 LP nicht bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nachweisen, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen und den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte bis zum 15.9. des Jahres. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im

Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau B2 GER verfügen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.fsz.uni-hannover.de/de-nachweise.html>.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Bildungswissenschaften beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 31. Mai (bei Bewerbungen aus Nicht-EU-Ländern) bzw. bis zum 15. Juli des Jahres (bei Bewerbungen aus dem Inland und EU-Ländern) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung ist schriftlich und über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen bis zum 01. Oktober des Jahres bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung bzw. dem Antrag nach Absatz 1 Satz 3 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis eines Studiengangs nach § 2 Abs. 1 und eine Bescheinigung einreichen, in der dokumentiert ist, welche Lehrveranstaltungen im vorangegangenen Studium absolviert wurden oder - wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung einreichen in der die Lehrveranstaltungen im vorangegangenen Studium, die erreichten Leistungspunkte und die Durchschnittsnote dokumentiert sind,
 - b) gegebenenfalls Nachweise nach § 2 Abs. 3 über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache,
 - c) gegebenenfalls Nachweise über Ausbildung, Berufstätigkeit und Praktika nach § 4 Abs. 2 Buchstabe b).
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf Basis einer Reihung, die anhand der Abschlussnote im Studium nach § 2 Abs. 1 bzw. der Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 2 Buchstabe a) und wird aufgrund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) Abschlussnote des Bachelorstudiengangs oder Note eines äquivalenten Studienabschlusses (max. 12 Punkte),
 - b) Nachweis beruflicher Erfahrungen in einem für den Studiengang relevanten Bereich (z.B. Ausbildungs- und Arbeitszeugnisse, Praktikumsbescheinigungen (max. 6 Punkte)).
- (2) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 18 Punkte erreichbar sind. Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Note des ersten Studienabschlusses (max.12 Punkte):

bis einschließlich 1,1	12 Punkte,
bis einschließlich 1,3	11 Punkte,
bis einschließlich 1,5	10 Punkte,
bis einschließlich 1,7	8 Punkte,
bis einschließlich 2,0	6 Punkte,
bis einschließlich 2,3	4 Punkte,
bis einschließlich 2,5	2 Punkte,
bis einschließlich 2,7	1 Punkt,
> 2,7	0 Punkte.

b) Tätigkeiten in einem für den Studiengang einschlägigen Bereich (max. 6 Punkte):

- i) Berufsausübung
(Vollzeitbeschäftigung oder eine in Summe entsprechende Teilzeitbeschäftigung)
 - mit einer Dauer von mindestens 36 Monaten 6 Punkte,
 - mit einer Dauer von mindestens 24 Monaten 4 Punkte,
 - mit einer Dauer von mindestens 12 Monaten 3 Punkte,
 - mit einer Dauer von mindestens 6 Monaten 2 Punkte,
- ii) Abgeschlossene Berufsausbildung 5 Punkte,
- iii) Zivil- oder Freiwilligendienst (z.B. freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst) mit einer Dauer von mind. 12 Monaten 3 Punkte,
- iv) aktive Bildungsarbeit z.B. in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen und vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Übungsleitung, Trainerfunktionen)
 - mit einer Dauer ab 80 Stunden innerhalb von 12 Monaten2 Punkte,
 - mit einer Dauer unter 80 Stunden innerhalb von 12 Monaten 1 Punkt,
- v) Berufsfeldpraktikum mit Bildungsbezug
(Vollzeitbeschäftigung oder eine in Summe entsprechende Teilzeitbeschäftigung)
 - mit einer Dauer von mindestens zwölf Wochen 2 Punkte,
 - mit einer Dauer von mindestens acht, aber unter zwölf Wochen ... 1 Punkt.

Die nach § 5 definierte Auswahlkommission trifft die Entscheidung über die Einschlägigkeit nach §4 Abs.2 Buchstabe b). Besteht nach der Bildung der Rangfolge zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 noch fehlende Module nachzuholen haben, erlischt, wenn die hierfür erforderlichen Nachweise nicht innerhalb eines Jahres erbracht worden sind und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Gleiches gilt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15.April des auf die Einschreibung folgenden Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Bildungswissenschaften

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät eine Auswahlkommission.
- (2) Der Auswahlkommission gehören mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören.

Die Mitglieder müssen die Studienschwerpunkte vertreten und werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf Antrag durch Los vergeben. Der Antrag ist über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

- (1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
 - a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
 - b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - ba) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - c) die sonstige Gründe geltend machen.
- (2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis

die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät hat am 06.07.2016 die nachstehende Ordnung des Instituts für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung beschlossen. Das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat die Ordnung am 13.12.2017 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Institutsordnung für das Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Institut für Berufspädagogik und Erwachsenenbildung der Philosophischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover. Das Institut untergliedert sich in drei Abteilungen (Berufspädagogik, Erwachsenenbildung, Sozial- und Sonderpädagogik).

§ 2 Leitung, Wahlen und Amtszeiten

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe des Instituts, ein Mitglied der MTV-Gruppe sowie ein studentisches Mitglied an. Die Vertretung der Hochschullehrergruppe ist mit je einer Professorin oder einem Professor aus den drei Abteilungen zu besetzen. Das studentische Mitglied wird von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat aus den Studierenden des Instituts gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mehrheit der Mitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören.
- (3) Weitere Mitglieder des Instituts können beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied der Hochschullehrergruppe zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter, ebenso weitere zur Vertretung. Abwahl und Wiederwahl bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Sie oder er vertritt das Institut nach außen. In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft sie oder er die erforderlichen Maßnahmen selbst; sie oder er unterrichtet den Vorstand unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen, der Vorstand kann diese Maßnahmen aufheben.
- (5) Beschlüsse des Vorstands kommen zustande, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht.
- (6) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre und beginnt in der Regel jeweils am 1. Oktober. Wahlen zu Institutsvorständen werden vom Dekan oder der Dekanin geleitet. Er oder sie kann diese Aufgabe auf ein anderes Mitglied der Fakultät übertragen. Die Amtszeit des Mitglieds der Studierendengruppe beträgt ein Jahr.
- (7) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Semester im Rahmen einer Institutskonferenz, an der alle dem Institut zugeordneten Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe sowie zwei Mitglieder der Studierendengruppe teilnehmen. Die studentischen Mitglieder werden von den Mitgliedern der Studierendengruppe im Fakultätsrat gewählt.

§ 3 Verwaltung und Verwendung der Ausstattung

- (1) Der Vorstand verwaltet das Institut. Er entscheidet unter Einbezug der Abteilungen über die Verwendung der von der Fakultät zur Verfügung gestellten Mittel des Instituts nach den Vorgaben der Fakultät.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Zuordnung und Verwaltung der von der Fakultät zugeordneten Arbeitsräume, Werkstätten und Geräte sowie über die Verwendung der dem Institut zur Verfügung gestellten Planstellen im Rahmen der Fakultätsvorgaben. Ausgenommen hiervon sind Stellen, die im Rahmen von Berufungs-

und Bleibeverhandlungen zugesagt worden sind. Über die den Abteilungen zugewiesenen Planstellen darf dabei nicht gegen den Willen der betroffenen Abteilung disponiert werden. Dies gilt auch für die Besetzung der Stellen.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Institutsordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Das Dekanat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat sich in seiner Sitzung am 23.10.2017 die nachstehende geänderte Geschäftsordnung (§ 9 Abs. 2 Satz 1 GrundO LUH) gegeben. Das Präsidium hat diese Ordnung am 24.01.2018 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Dekanats der Naturwissenschaftlichen Fakultät

§ 1 - Das Dekanat

¹Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, die Studiendekanin oder der Studiendekan, die Prodekanin oder der Prodekan, die Studienprodekanin oder der Studienprodekan sowie ggf. weitere Mitglieder nach § 7 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover als stimmberechtigte Mitglieder an. ²Darüber hinaus gehört die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer dem Dekanat beratend an.

§ 2 - Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

(1) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät und ist der kontinuierlichen strategischen und fachlichen Fortentwicklung der Fakultät verpflichtet. ²Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. ³Die Mitglieder des Dekanats führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbständig im Rahmen der Richtlinien der Dekanin oder des Dekans und der Entscheidungen des Fakultätsrates. ⁴Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Fakultät innerhalb der Universität und repräsentiert die Fakultät nach außen.

(2) ¹Der Dekanin oder dem Dekan obliegen insbesondere die Finanz-, Personal- und Infrastrukturplanung. ²Sie oder er ist für die Verteilung der Stellen und Mittel in der Fakultät verantwortlich. ³Sie oder er kann zur Beratung des Dekanats Fachkommissionen einsetzen.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für alle Angelegenheiten der Lehre und des Studiums. ²Sie oder er ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Koordinierungsausschusses.

(4) Die Prodekanin oder der Prodekan hat den Vorsitz der vom Fakultätsrat eingerichteten Strategiekommission, die insbesondere für Fragen der Entwicklungsplanung zuständig ist.

(5) ¹Die Studienprodekanin oder der Studienprodekan vertritt die Studiendekanin oder den Studiendekan in allen Belangen nach innen und außen. ²Sie oder er ist insbesondere für Evaluationen sowie die Sicherstellung und Weiterentwicklung guter Lehre in der Fakultät zuständig.

(6) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Fakultätsverwaltung. ²Sie oder er ist insbesondere für das zentrale Finanzmanagement sowie das Management aller weiteren Ressourcen der Fakultät unter der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans zuständig.

(7) Das Dekanat gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der insbesondere Vertretungen und die Anordnungsbefugnis regelt.

§ 3 – Sitzungen

(1) ¹Das Dekanat soll regelmäßig auf Einladung der Dekanin oder des Dekans tagen. ²Die Sitzung ist nicht öffentlich.

(2) Einladung und Tagesordnung werden den Dekanatsmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer zugestellt.

(3) ¹Wesentliche Ergebnisse der Dekanatsitzung werden in einem Protokoll festgehalten. ²Das Protokoll soll auf der jeweils nächsten Sitzung genehmigt werden. ³Beschlüsse mit mittel- bis langfristigen Auswirkungen, insbesondere zu Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Haushaltsplanungen und Lehrangebot, werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer in einer Beschlussammlung niedergelegt.

§ 4 – Rechenschaft

Das Dekanat legt dem Fakultätsrat einmal jährlich Rechenschaft ab, insbesondere über die Verwendung der Stellen und Mittel, die Nachwuchsförderung sowie über die mit dem Präsidium abgeschlossenen Zielvereinbarungen.

§ 5 – Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.